

# **Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin**

vom 9. Februar 2022

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 9. Februar 2022 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Protokoll
- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung für den Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin.
- (2) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Bewerbung. Näheres regeln die Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin sowie die Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. eine besondere künstlerische Begabung für den Studiengang und
2. für ausländische oder staatenlose Studienbewerber\*innen darüber hinaus ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

## **§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen Antrag bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss in der festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang;
  2. Zeugnisse über die Schulbildung;
  3. ein digitaler Tonträger (Arbeitsproben) mit Improvisationen über zwei Titel aus dem allgemeinen Jazz-Repertoire (z.B. Probenmitschnitt, keine Studioqualität erforderlich). Der Tonträger ist mit dem Namen des\*der Studienbewerber\*in sowie den Musiktiteln versehen einzureichen. Erwünscht, aber nicht verpflichtend, ist eine Eigenkomposition;
  4. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
  5. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber\*innen ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren statt, welches aus einer Vorauswahl und einer Zugangsprüfung besteht. Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung der für das Studium erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung.

## **§ 5 Vorauswahl**

- (1) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Inhalt der Vorauswahl ist die Überprüfung des digitalen Tonträgers.
- (3) Die Vorauswahl besteht, wessen Arbeitsproben nicht bereits bei erster Begutachtung den Mangel der für das Studium erforderlichen besonderen künstlerischen Begabung erkennen lassen.

## **§ 6 Zugangsprüfung**

- (1) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer die Vorauswahl bestanden hat.
- (2) Inhalt der Zugangsprüfung sind folgende Prüfungsteile:
  1. Arbeitsproben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3,
  2. Aufgaben und Kolloquium:
    - a) Hauptfach (Dauer ca. 30 Min.): Spiel mit der bereitgestellten Rhythmusgruppe;
    - aa) drei stilistisch unterschiedliche Titel aus dem allgemeinen Jazz-Repertoire mit Improvisation,

- ab) möglichst eine Eigenkomposition,
- ac) spontane Aufgabenstellung;
- ad) Transkription: Vorlage einer selbst erstellten Transkription, Spiel dieser Transkriptionen zu der Originalaufnahme;
- ae) Vom-Blatt-Spiel/Vom-Blatt-Singen;
- af) Jazz-Klavier (Pflichtfach): Vortrag eines funktionsharmonischen Jazz-Titels (für Pianist\*innen: Vortrag eines „klassischen“ Werkes);
- ag) Kolloquium;
- b) Tonsatz/Gehörbildung (Dauer ca. 60 Min.): Nach erfolgreichem Absolvieren der spielpraktischen Prüfungsdisziplinen ist eine Klausur zu fertigen. Folgende Kenntnisse werden – teilweise mit Klangbeispielen – geprüft:
  - ba) Notation im Violin- und Bass-Schlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche (Rhythmus-Diktat, Melodie-Diktat),
  - bb) Tonarten und ihre Vorzeichen, Modi (Kirchentonarten) sowie weitere jazztypische Skalen,
  - bc) Intervalle (auch größer als eine Oktave),
  - bd) Akkorde:
    - bda) Dreiklänge mit Umkehrungen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig, sus4),
    - bdb) Septakkorde,
    - bdc) Jazz-Akkordsymbolschrift,
    - bde) Erkennen einfacher Akkordverbindungen bzw. Kadenzanhand von Klangbeispielen,
  - be) Erkennen von Instrumenten anhand von Klangbeispielen.
- (3) Eingeladene Studienbewerber\*innen erhalten mit der Einladung ein detailliertes Informationsblatt zur Durchführung der Zugangsprüfung.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der\*die Studienbewerber\*in die für das Studium erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat.
- (5) Das Jazz-Institut Berlin behält sich das Recht vor, die Aufnahmeprüfung im Online-Format durchzuführen.

## § 7 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres\*ihres Vorsitzenden und dessen\*deren Stellvertreter\*in, wird von der Gemeinsamen Kommission (GK) für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern bzw. akademischen Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit.
- (3) Vorsitzende\*r einer Zulassungskommission und deren\*dessen Stellvertreter\*in können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein.
- (4) Die hauptberuflichen Hochschullehrer und hauptberuflichen Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 beschlossen werden.
- (5) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden von der GK bestimmt.
- (6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## § 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der\*Die Studienbewerber\*in wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem\*der Studienbewerber\*in werden die Ergebnisse jedes Abschnittes des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.
- (3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Wintersemester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GK.

## § 9 Öffentlichkeit

- (1) Zugangsprüfungen finden hochschulöffentlich statt. Studienbewerber\*innen sowie Mitglieder des Jazz-Instituts Berlin werden nach Maßgabe verfügbarer Plätze als Zuhörer\*innen bevorzugt. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nicht öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des\*der Studienbewerber\*in auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## § 10 Protokoll

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerber\*innen, die Beurteilung der Prüfungsleistungen, das Abstimmungsergebnis und die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von dem\*der Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## § 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Machen Studienbewerber\*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die

Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die\*der Beauftragte für Behinderungen und chronische Erkrankungen hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 16. April 2014 (UdK-Anzeiger 7/2015 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der HfM 241/2015 vom 5. Juni 2015) außer Kraft.